

Umsatzsteuer

Neue Fristen zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen ab 1. Juli 2010

1. Gesetzliche Neuregelung

Durch Artikel 6 Nr. 8 i.V.m. Artikel 12 Abs. 4 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8. April 2010 (BGBl I S. 386) wurden mit Wirkung zum 1. Juli 2010 die Fristen zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen (ZM) geändert.

2. Bisherige Regelungen und Hintergrund

Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen, Lieferungen im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte i.S. des § 25b Abs. 2 UStG und/oder seit dem 1. Januar 2010 auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen i.S. des § 3a Abs. 2 UStG ausführen, für die der Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, sind verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung (ZM) an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 18a Abs. 1 S. 1 u. 2 UStG).

Bislang sind die betroffenen Unternehmer verpflichtet, die Zusammenfassende Meldung bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem sie entsprechende Lieferungen oder Leistungen ausgeführt haben, zu übermitteln (§ 18a Abs. 1 S. 1 UStG). Sofern dem Unternehmer eine Dauerfristverlängerung im Voranmeldungsverfahren (§§ 46 bis 48 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV)) gewährt wurde, gilt diese derzeit auch für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a Abs. 1 S. 7 UStG), d. h. die ZM für das erste Quartal 2010 ist bei Gewährung einer Dauerfristverlängerung nicht bis zum 10. April 2010 an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, sondern erst bis zum 10. Mai 2010.

3. Änderungen im Hinblick auf steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften i.S. des § 25b Abs. 2 UStG durch die gesetzliche Neuregelung

Ab dem 1. Juli 2010 muss die ZM bis zum 25. Tag des Folgemonats an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Eine im Voranmeldungsverfahren gewährte Dauerfristverlängerung entfaltet für die Abgabe der ZM keine Wirkung mehr, da der entsprechende Passus in der Neuregelung des § 18a UStG nicht mehr enthalten ist.

Für Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen und Lieferungen im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte im Sinne des § 25b Abs. 2 UStG ausgeführt haben, wird der Meldezeitraum grundsätzlich ab dem 1. Juli 2010 auf einen Monat verkürzt (§ 18a Abs. 1 S. 1 UStG n.F.). Unternehmer, die entsprechende Lieferungen ausgeführt haben, müssen deshalb erstmals bis zum 25. August 2010 die ZM für Juli 2010 an das BZSt übermitteln, auch wenn ihnen für die Abgabe der Voranmeldungen eine Dauerfristverlängerung gewährt wurde.

Unternehmer, die in geringer Höhe innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Lieferungen i.S. des § 25b Abs. 2 UStG ausführen, können auch weiterhin die ZM nach Ablauf eines Quartals abgeben. Voraussetzung ist, dass die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Lieferungen i.S. des § 25b Abs. 2 UStG weder im laufenden Quartal noch für eines der vier vorangegangenen Quartale EUR 100.000,00 überschreitet. Ab dem 1. Januar 2012 wird der Betrag auf EUR 50.000,00 pro Quartal reduziert (§ 18a Abs. 1 S. 2 u. 5 UStG). Übersteigt die Summe der Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Quartals EUR 100.000,00 (ab 1.1.2012 EUR 50.000,00), so hat der Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem dieser Betrag überschritten wird, eine ZM sowohl für den betroffenen Kalendermonat als auch für die bereits abgelaufenen Kalendermonate des entsprechenden Quartals zu übermitteln (§ 18a Abs. 1 S. 3 UStG).

Unternehmer, die anstelle der quartalsweisen Meldung freiwillig monatliche ZMs abgeben, haben dies gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen (§ 18a Abs. 1 S. 4 UStG).

4. Änderungen im Hinblick auf innergemeinschaftliche sonstige Leistungen durch die gesetzliche Neuregelung

Unternehmer, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen i. S. des § 3a Abs. 2 UStG, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, ausgeführt haben, haben ab dem 1. Juli 2010 bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres dem BZSt eine Zusammenfassende Meldung zu übermitteln (§ 18a Abs. 2 UStG n.F.). Für sonstige Leistungen wird der Meldezeitraum somit grundsätzlich nicht auf einen Monat verkürzt. Allerdings sind die Meldungen ebenfalls bis zum 25. Tag abzugeben, ohne dass eine für die Abgabe von Voranmeldungen gewährte Dauerfristverlängerung Wirkung für die Abgabe der ZM entfaltet.

Soweit Unternehmer auch steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Lieferungen i.S. des § 25b Abs. 2 UStG ausführen, für die der Meldezeitraum ab 1. Juli 2010 auf einen Monat verkürzt wird, können sie die meldepflichtigen innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen in ihre monatlichen ZM mit aufnehmen. Sofern ein Unternehmer von dieser Regelung Gebrauch machen möchte, hat er dies gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen (§ 18a Abs. 3 UStG).

5. Gesetzliche Einführung von Kontrollen

Mit der Änderung des § 18a UStG wurden darüber hinaus gesetzliche Kontrollen zu den Angaben zu innergemeinschaftlichen Lieferungen, Lieferungen i. S. des § 25b Abs. 2 UStG und meldepflichtigen innergemeinschaftlichen Leistungen eingeführt. Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem BZSt die erforderlichen Angaben zur Bestimmung der Unternehmer, die Zusammenfassende Meldungen abzugeben haben, und das BZSt übermitteln den Landesfinanzbehörden die Angaben aus den Zusammenfassenden Meldungen, soweit diese für steuerliche Kontrollen benötigt werden (§ 18a Abs. 5 S. 4 u. 5 UStG).